

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1958

Nummer 87

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.  
 B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.  
 C. Innenminister.  
 D. Finanzminister.  
 D. Finanzminister. — C. Innenminister.  
 Gem. RdErl. 24. 7. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen. S. 1821.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.  
 F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.  
 G. Arbeits- und Sozialminister.  
 H. Kultusminister.  
 J. Minister für Wiederaufbau.  
 K. Justizminister.

#### D. Finanzminister

#### C. Innenminister

#### Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3435/IV/58  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 444/58  
v. 24. 7. 1958

#### A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag  
vom 23. Juli 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand, einerseits,  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —, wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,  
 b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,  
 c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

#### § 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des 26. das 22., an die Stelle des 28. das 24., an die Stelle des 30. das 26. und an die Stelle des 32. das 28. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

#### § 2

(1) Es werden festgesetzt für die Angestellten

a) über 22 bzw. 26 Jahre

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,

Anlage 1

b) unter 22 bzw. 26 Jahren

die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,

Anlage 2

c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,

die monatliche Anfangsgrundvergütung auf 1110,- DM,

der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . . auf 1735,- DM,

der monatliche Steigerungsbetrag . . auf 130,- DM,

die monatliche Aufrückungszulage . . auf 56,- DM,

d) die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen,

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulagen gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. a und gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zur Vergütungsgruppe Kr. d und Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. e der Anlage 2 zur Kr.T auf die Beträge der beigefügten Anlage 3,

Anlage 3

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III TO.A des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

Anlage 4

## § 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RBBI, S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die in Nr. 1 erwähnten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines 22jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,  
55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,  
61 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,  
67 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

**Anlage 5** (2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 TO.A), erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigelegte Tabelle entfällt.

## § 4

(1) Für die am 31. März 1958 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung wie folgt erhöht:

- Die Angestellten der Vergütungsgruppen III und X erhalten die Grundvergütung, die sich nach dem Lebensalter aus der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag (Anlage F) ergibt.
- Die Grundvergütungen der übrigen Angestellten werden in der Vergütungsgruppe I . . . . . um 70 DM,  
in der Vergütungsgruppe II . . . . . um 77 DM,  
in der Vergütungsgruppe IV a . . . . . um 53 DM,  
in der Vergütungsgruppe IV b . . . . . um 45 DM,  
in der Vergütungsgruppe V a und b . . . . um 45 DM,  
in der Vergütungsgruppe V c . . . . . um 38 DM,  
in der Vergütungsgruppe VI a und b . . . . um 30 DM,  
in der Vergütungsgruppe VII . . . . . um 26 DM,  
in der Vergütungsgruppe VIII . . . . . um 15 DM,  
in der Vergütungsgruppe IX . . . . . um 18 DM  
erhöht.

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen VI a, VI b und V c, die nach den bisherigen Vergütungssätzen im Monat Juli 1958 bereits eine Grundvergütung von mindestens

in der Vergütungsgruppe VI b 556 DM,

in der Vergütungsgruppe VI a 603 DM,

in der Vergütungsgruppe V c 611 DM

bezogen haben. Bei diesen Angestellten dürfen die in diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen um den Betrag überschritten werden, der zur vollen Erhöhung der bereits im Juli 1958 bezogenen Grundvergütung um 30 DM (Vergütungsgruppen VI a und VI b) bzw. 38 DM (Vergütungsgruppe V c) erforderlich ist.

(2) Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen darf bei Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, der Höchstbetrag

der monatlichen Grundvergütung um den gleichen Betrag überschritten werden, um den der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung bisher überschritten werden durfte. Abs. 1 Buchstabe b) Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Ist die nach Absatz 1 am 1. April 1958 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage F (Anlage 4 zu § 2 Absatz 2 dieses Tarifvertrages) zusteht würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung, sofern dies für den Angestellten günstiger ist.

(4) Bei den Angestellten, die am 1. April 1958 aufrücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Absatz 1 durchzuführen und dann die Grundvergütung der Aufrückungsgruppe zu ermitteln.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(6) Bei Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und IX, die am 31. März 1958 die Höchstgrundvergütung bezogen haben, steigert sich die nach Absatz 1 festgesetzte Grundvergütung zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ihre Grundvergütung gesteigert hätte, wenn der Tarifvertrag bereits zu diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Liegt der Steigerungszeitpunkt vor dem 1. 4. 1958, so wird die Grundvergütung nach Satz 1 ab 1. 4. 1958 gewährt.

(7) Die Grundvergütung der am 31. März 1958 im Dienst befindlichen Angestellten, die am 1. April 1958 das 22., aber noch nicht das 24. bzw. das 26., aber noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben, steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich gesteigert hätte, wenn dieser Tarifvertrag bereits bei der Einstellung des Angestellten gegolten hätte.

## § 5

(1) Die am 31. März 1958 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T (Anlage 3 dieses Tarifvertrages) fallen, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle der bisherigen Grundvergütung tritt. Die neue Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Grundvergütung erhöht sich im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen für die Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, um  $\frac{1}{2}$  des besonderen Erhöhungsbetrages, der am 31. März 1957 gemäß der Anlage 6 c des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 zu stand, soweit sich hiernach ein Betrag von mehr als 3 DM ergibt.

(3) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 6

Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen wird den Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, neben der Grundvergütung eine Zulage gezahlt. Die Zulage beträgt:

a) für Angestellte, die am 31. März 1958 das 21., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet hatten, bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres

in Vergütungsgruppe X 9 DM,  
in Vergütungsgruppe IX 8 DM,  
in Vergütungsgruppe VIII 2 DM,  
in Vergütungsgruppe VII 5 DM,

b) für Angestellte, die am 31. März 1958 das 23., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hatten, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres

in Vergütungsgruppe X 9 DM,  
in Vergütungsgruppe IX 6 DM,  
in Vergütungsgruppe VIII 7 DM,  
in Vergütungsgruppe VII 5 DM,  
in Vergütungsgruppe VI 14 DM.

## § 7

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1958 beendet worden ist.

## § 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1959, gekündigt werden.

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 23. Juli 1958."

**Protokollerklärung  
zum Tarifvertrag vom 23. Juli 1958**

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine Anwendung findet auf Angestellte, für die der ETV, die TO.K., der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs-

und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände (HGTAV) oder der Tarifvertrag für Tarifangestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die nicht unter den Geltungsbereich der TO.A oder der Kr.T fallen, gelten, sowie auf Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsordnung der Beamten geregelt ist. Außerdem gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Angestellten, die unter die zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 15 in der ab 1. April 1953 geltenden Fassung fallen; für diese und die unter die HGTAV fallenden Angestellten erfolgt bezirklich eine Sonderregelung. Von dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind ferner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger fallen, sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

## Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

**Übersicht  
zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A**

Vergütungsgruppe	monatl. Anfangsgrundvergütung DM	monatl. Steigerungsbetrag DM	monatl. Aufrück-zulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den OZ
I	892	52	47	1360	III	II
II	800	45	47	1175	III	II
III	700	40	35	1060	III	II
IV a	583	35	35	968	V b	II
IV b	545	30	33	815	VI a bzw. VI b	III
V a	472	27	28	733	VI a bzw. VI b	III
V b	472	27	28	715	VI b	III
V c	431	25	26	648	VI b	III
VI a	405	20	24	632	VII	III
VI b	405	20	24	585	VII	III
VII	345	16	21	505	VIII	IV
VIII	310	10	18	420	IX	IV
IX	280	10	14	380	X	IV
X	255	10	—	355	X	IV

**Anlage 2**  
 (§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

**Anlage 2 zur TO.A**  
 — Vergütungsordnung für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:					
In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 26. Lebensjahres (90 v. H.) DM			Tarifklasse für den Ortszuschlag	
I	803			II	
II	720			II	
III	630			II	
Nach Vollendung des					
	18. (73 v. H.) DM	19. (78 v. H.) DM	20. (83 v. H.) DM	21. (93 v. H.) DM	
IV b	—	—	—	507,—	III
V a u. V b	—	—	—	439,—	III
VI	295,50	316,—	336,—	376,50	III
VII	252,—	269,—	286,50	321,—	IV
VIII	226,50	242,—	257,50	288,50	IV
IX	204,50	218,50	232,50	260,50	IV
X	186,—	199,—	211,50	237,—	IV

**Anmerkung:**

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

**Anlage 3**  
(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

**Anlage 2 zur Kr. T**

**Vergütungsgruppe Kr. a**  
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	476,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	23,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	706,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages . . . . .	III
5. Urlaubsklasse . . . . .	B

Tätigkeitsmerkmale:

Oberinnen<sup>1)</sup>

Hebammenoberinnen

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

<sup>1)</sup> Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 35,— DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 70,— DM.

**Vergütungsgruppe Kr. b**  
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	416,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	19,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	530,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages . . . . .	IV
5. Urlaubsklasse . . . . .	C

Tätigkeitsmerkmale:

Oberschwestern als leitende Oberschwestern.

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

**Vergütungsgruppe Kr. c**  
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	382,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	15,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	475,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages . . . . .	IV
5. Urlaubsklasse . . . . .	C

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung (z. B. Unterrichtspfleger). Oberschwestern (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Unterrichtsschwestern, leitende Operationsschwestern in größeren Operationsabteilungen). Oberpfleger/Oberpflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten.

**Vergütungsgruppe Kr. d**  
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	319,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	423,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages . . . . .	IV
5. Urlaubsklasse . . . . .	C

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenpfleger<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Krankenschwestern<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Kinderkrankenschwestern<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Säuglings- und Kinderschwestern, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 15. 7. 1957 staatlich anerkannt worden sind<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Hebammen<sup>1)</sup>

Pfleger/Pflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle (z. B. als stellvertretende Oberpfleger/Oberpflegerinnen, Stations- oder Abteilungspfleger/Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

<sup>1)</sup> Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 20,— DM. Die Zulage erhalten auch Krankenpfleger, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 15. 7. 1957 staatlich anerkannt worden sind, für die Dauer der Verwendung in besonderer Stelle. z. B. als Leiter/Leiterinnen von Stationen, als Operationspfege/Operationsschwestern, auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwestern.

<sup>2)</sup> Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege erhalten in jeder Stufe eine um 35,— DM geringere Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe Kr. e**  
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	288,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	11,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	380,—
4. Tarifklasse des Ortszuschlages . . . . .	IV
5. Urlaubsklasse . . . . .	C

Tätigkeitsmerkmale:

Pfleger/Pflegerinnen in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Pfleger/Pflegerinnen ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 21,— DM geringere Grundvergütung.

## Anlage 4

(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

## Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 26. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

in Vergütungs- gruppe	Eing.-Gr.	nach Vollendung des											
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.
		Lebensjahres als monatliche Grundvergütung											
		in DM											
I	III		892	892	892	914	954	994	1034	1074	1114	1154	
II	III		800	800	827	867	907	947	987	1027	1067	1107	
III	III		700	740	780	820	860	900	940	980	1020	1060	
IV a	V b	583	583	594	621	648	675	702	729	756	783		
IV b	VI a	545	545	545	545	546	566	586	606	626	646	666	686
IV b	VI b	545	545	545	545	546	566	586	606	626	646		693
V a	VI a	472	472	473	493	513	533	553	573	593	613	633	653
V a	VI b*)	472	472	473	493	513	533	553	573	593	613		
V b	VI b	472	472	473	493	513	533	553	573	593	613		
V c	VI b	431	451	471	491	511	531	551	571	591	611		
VI a/b	VII	405	405	405	417	433	449	465	481	497	513	529	
VII	VIII	345	345	351	361	371	381	391	401	411	421	431	441
VIII	IX	310	310	318	328	338	348	358	368	378	388	398	.
IX	X	280	280	289	299	309	319	329	339	349	359	369	
X	—	255	265	275	285	295	305	315	325	335	345	355	

## Anmerkung:

Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

- bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,
- bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

\*) Hierunter fallen die im TV vom 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

## Anlage 5

(§ 3 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte,  
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

Alter	Orts- klasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahrs	S	253,50 (6,08)	213,— (5,18)	195,50 (4,65)	180,50 (4,20)	168,— (3,83)
	A	245,—	206,50	189,—	174,—	161,50
	B	236,50	200,—	182,50	167,50	155,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs	S	279,— (6,69)	234,50 (5,70)	215,50 (5,12)	199,— (4,62)	185,— (4,21)
	A	269,50	227,50	208,—	191,50	178,—
	B	260,50	220,—	201,—	184,50	170,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahrs	S	309,50 (7,42)	260,— (6,32)	239,— (5,68)	220,50 (5,13)	205,— (4,67)
	A	299,—	252,—	231,—	212,50	197,50
	B	289,—	244,—	223,—	204,50	189,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahrs	S	340,— (8,14)	285,50 (6,94)	262,— (6,24)	242,— (5,63)	225,50 (5,13)
	A	328,50	277,—	253,50	233,50	216,50
	B	317,—	268,—	245,—	224,50	208,—

## Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

**1. Allgemeines**

Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 (MBI. NW. S. 1501).

**2. Zu § 2 Abs. 1 Buchst. d**

Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2 zur Kr.T (Anlage 3 des Tarifvertrages) sind den Berufsbezeichnungen des Krankenpflegegesetzes v. 15. Juli 1957 (BGBI. I S. 716) angepaßt worden. Mein — des Finanzministers — RdErl. v. 12. 8. 1957 — B 4120 — 3716/IV/57 — (MBI. NW. S. 1906) wird daher ab 1. April 1958 gegenstandslos.

**3. Zu § 3**

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle einer Vergütung, bestehend aus Grundvergütung und Ortszuschlag, eine Gesamtvergütung, gestaffelt nach Lebensalter und Ortsklassen (Anlage 5 des Tarifvertrages).

Die Gesamtvergütung nach Anlage 5 ist mit Ausnahme der Angestellten vor Vollendung des 16. Lebensjahres in Vergütungsgruppe VI höher als nach meinem — des Finanzministers — RdErl. v. 22. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1640). Da es Angestellte der Vergütungsgruppe VI in diesem Lebensalter im Landesdienst nicht geben dürfte, wird der RdErl. v. 22. 7. 1957 mit Wirkung vom 1. 4. 1958 aufgehoben. Gleichzeitig wird auch Abschn. II meines — des Finanzministers — RdErl. v. 23. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1202) gegenstandslos.

**4. Zu § 4 Abs. 1**

Für die am 31. 3. 1958 im Dienst befindlichen Angestellten der Vergütungsgruppen I, II und IV a bis IX wird die bisherige Grundvergütung um die in § 4 Abs. 1 Buchst. b aufgeführten Beträge erhöht. Die so festgesetzten Grundvergütungen dürfen außer in den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen.

In den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b ist ein Übersteigen der Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen auch nur bei der Durchführung der Erhöhung nach diesem Tarifvertrag erlaubt, und zwar mit der Maßgabe, daß auch noch bei Gewährung eines Steigerungsbetrages in den Monaten Mai, Juni oder Juli die betr. Angestellten in den Genuß der vollen Erhöhung von 38,— DM bzw. 30,— DM kommen. Bei der Gewährung eines Steigerungsbetrages zum 1. 8. 1958 oder zu einem späteren Zeitpunkt darf der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung nicht mehr überschritten werden.

**5. Zu § 4 Abs. 2**

Diese Vorschrift gilt nicht für die Landesdienststellen.

**6. Zu § 4 Abs. 3**

Nach § 4 Abs. 3 ist es nicht zwingend vorgeschrieben, daß der Angestellte bei der Überleitung nach diesem Tarifvertrag die Grundvergütung eines Neueingestellten nach der Anlage F erhält, wenn diese höher ist als die Grundvergütung, die sich nach § 4 Abs. 1 Buchst. b ergibt. Der Angestellte soll ab 1. 4. 1958 die Grundvergütung erhalten, die unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Steigerung der Grundvergütung für ihn günstiger ist.

**7. Zu § 4 Abs. 5**

Nach § 4 Abs. 5 steigert sich die Grundvergütung, die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b festgesetzt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung

gesteigert hätte. Wir sind damit einverstanden, daß unter diese Vorschrift fallende Angestellte auf ihren Antrag wie Neueingestellte behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Änderung der ursprünglichen Festsetzung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.

**8. Zu § 4 Abs. 7**

Nach § 4 Abs. 7 steigert sich die Grundvergütung der dort genannten Angestellten, die vor Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 26. Lebensjahres — eingestellt worden sind, mit dem Ersten des Monats, in dem das 24. bzw. 28. Lebensjahr vollendet wird und danach alle 2 Jahre.

Die Grundvergütung von Angestellten, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 26. Lebensjahres — eingestellt worden sind, steigert sich dagegen erstmals 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom Ersten des Einstellungsmonats ab.

**9. Zu § 6**

Die Vorschrift gilt nicht für die Landesdienststellen.

**10. Zu § 7**

Die Erhöhung nach diesem Tarifvertrag erhalten nicht Angestellte, die vor dem 1. Juli 1958 aus dem Landesdienst ausgeschieden sind.

**11. Zu § 5 Abs. 5 TO.A**

Werden Angestellte, bei denen vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Vorschriften dieses Tarifvertrages oder eines Tarifvertrages gleichen Inhaltes noch nicht angewandt worden sind, wieder eingestellt und ist die Grundvergütung nach § 5 Abs. 5 TO.A festzusetzen, so ist von einer Grundvergütung auszugehen, die sich ergeben hätte, wenn der Tarifvertrag bereits für das frühere Arbeitsverhältnis gegolten hätte. Das gleiche gilt bei der sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A gem. dem RdErl. v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1829).

**12. Zum RdErl. betr. die Gewährung des Ortszuschlages v. 23. 5. 1958 — MBI. NW. S. 1202 —**

Die nach diesem Tarifvertrag sich ergebenden Erhöhungen sind auf die Ausgleichszulage nach dem o. a. Runderlaß anzurechnen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß bei der Ermittlung der Ausgleichszulage nach dem o. a. Runderlaß gegenüberzustellen sind die Vergütungen nach dem Stand vom 31. 3. 1958, die sich ergeben:

- unter Berücksichtigung des 2. BesAG v. 16. Juli 1957 — GV. NW. S. 173 —,
- unter Berücksichtigung des BesAG v. 13. Mai 1958 — GV. NW. S. 149 —.

**13. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütungen nach den Bestimmungen der TO.A, der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst oder der Kr.T erhalten, für die Zeiträume ab 1. April 1958 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.**

**14. Wir bitten, den Unterschiedsbetrag zwischen den bisher gezahlten und den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen möglichst mit der Vergütung für den Monat September auszuzahlen. Soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, kann vorher ein Abschlag gezahlt werden.**

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 1821.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)